

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

RR/cn 312

Bern, 15. Dezember 2004

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Strafbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 betreffend die Umsetzung von Art. 123a BV über die lebenslange Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter (Verwahrungsinitiative)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme dankt Ihnen der Schweizerische Anwaltsverband bestens.

Entgegen Äusserungen aus Ihrem Departement widerspricht der vorliegende Gesetzesentwurf mehrfach übergeordnetem Recht und verletzt mehrere Grundsätze.

Es sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Zu den Voraussetzungen für die Anordnung therapeutischer Massnahmen

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe ändern das erst kürzlich vom Parlament beschlossene Gesetz ausserhalb des Auftrags, Art. 123a BV umzusetzen, zusätzlich ab.

Das Parlament hat für die Anordnung therapeutischer Massnahmen nach Art. 59 (stationäre) und 63 (ambulante) verlangt, dass der Täter „psychisch schwer gestört“ ist. Neu soll genügen, dass der Täter „besondere Persönlichkeitsmerkmale“ aufweist. Es soll nicht mehr ein Zusammenhang zwischen der Straftat und der Störung vorausgesetzt sein, sondern ein Zusammenhang zwischen der Straftat und dem „Zustand“ des Täters. Auch die Legalprognose wird an den „Zustand“ des Täters gebunden. Damit werden unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt, was die verfassungsmässigen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage und das Bestimmtheitsgebot verletzt (Art. 36 BV, 164 BV, Art. 1 StGB). Der Gesetzgeber muss die Grenzen der Strafbarkeit möglichst genau bestimmen.

Art. 59 Abs. 3 des revidierten StGB verlangt zudem getrennte Abteilungen für die Behandlung von psychisch schwer gestörten Tätern, welche sich in einer geschlossenen Strafanstalt aufhalten. Der Vorentwurf will diese Trennung aufheben und den Vollzug in einer Strafanstalt zulassen, „solange die Gefahr besteht, dass der Täter flieht oder weitere Straftaten begeht“. An die weiteren Straftaten sind keine qualifizierten Voraussetzungen gebunden, sodass beispielsweise ein Diebstahl oder eine Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz genügt!

Die Behandlung, respektive Einschliessung von psychisch kranken Straftätern in gewöhnlichen Strafanstalten wird in Anbetracht der nach wie vor fehlenden spezialisierten Einrichtungen zur Regel verkommen!

Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus diesen Gründen abzulehnen. Die vom Parlament beschlossene Fassung ist beizubehalten.

2. Zu den Voraussetzungen der ordentlichen Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 und 1bis VE)

In der vom Parlament vorgeschlagenen Fassung der ordentlichen Verwahrung werden an die Anlasstat qualifizierte Voraussetzungen geknüpft. Demgegenüber will die Arbeitsgruppe ein Vergehen, also zum Beispiel eine gewöhnliche unrechtmässige Aneignung oder Sachbeschädigung, genügen lassen.

Die Verwahrung als ultima ratio lässt sich jedoch nur bei einer schweren Anlasstat rechtfertigen.

Art. 64 Abs. 1 VE verletzt das Prinzip der in Art. 56 Abs. 2 revidiertes StGB und in der Verfassung verankerten Verhältnismässigkeit (Art. 36 BV).

Nach dem Vorentwurf soll allein die Gefährlichkeitsprognose über die einschneidende, womöglich lebenslange Verwahrung entscheiden. Dabei steht – entgegen Dr. Urbaniok – fest, dass Gefährlichkeitsprognosen nicht mit genügender wissenschaftlicher Seriosität möglich sind (vgl. AJP 11/2004, die Gefährlichkeitsprognose von PD Dr. med. Mario Gmür, Zürich, S. 1307 bis 1318).

Der Verzicht auf Anlasstaten bei der ordentlichen Verwahrung ist daher abzulehnen. Die Fassung vom 13. Dezember 2002 ist vorzuziehen.

3. Zur lebenslänglichen Verwahrung (Art. 64c VE)

Gegenüber der Initiative werden die Voraussetzungen für die lebenslängliche Verwahrung im Vorentwurf noch herabgesetzt. So kann ein „anderes Verbrechen“ genügen.

Die vorgeschlagene Überprüfung der lebenslänglichen Verwahrung in Art. 64c verstösst gegen Art. 5 Abs. 4 EMRK und Art. 9 Abs. 4 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Art. 64c Abs. 3 VE verletzt auch die Menschenwürde (Art. 7 BV) und die persönliche Freiheit (Art. 10 BV), weil keine Entlassung des „keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit“ darstellenden Täters vorgesehen ist. Einzig eine hinreichende Gefährlichkeit kann Legitimation für einen Freiheitsentzug nach Verbüsung der Strafe sein.

Aus diesen Gründen ist die im Vorentwurf vorgesehene Umsetzung der Verwahrungsinitiative vollständig abzulehnen.

Nachdem am 8. Februar 2004 die Volksinitiative und damit der neue Artikel 123a BV angenommen wurde, wäre die weniger schlechte Lösung die unveränderte Übernahme des Verfassungstextes in das Strafgesetzbuch.

4. Zur nachträglichen Anordnung der Verwahrung (Art. 65 Abs. 2 VE)

Auch die nachträgliche Anordnung der Verwahrung war nicht Thema der Volksabstimmung, und sie ist – zurecht – im revidierten StGB nicht vorgesehen.

Diese Revision zu Ungunsten des Verurteilten ist nicht verfassungskonform und widerspricht Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK.

Die nachträgliche Anordnung der Verwahrung verletzt zudem das in Art. 7 Abs. 1 EMRK, Art. 2 Abs. 1 StGB und Art. 15 des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankerte Rückwirkungsverbot, welches auch für strafrechtliche Massnahmen gilt.

Die vorgeschlagene nachträgliche Anordnung der Verwahrung ist aus diesen Gründen abzulehnen.

5. Zu den Übergangsbestimmungen (VI. Ziff. 2 VE)

Diese verletzen das übergeordnete und zwingende Rückwirkungsverbot und den Grundsatz „ne bis in idem“. Die Sperrwirkung der res iudicata ist eine der wichtigsten Schutzbestimmungen und im Völkerrecht und im Bundesverfassungsrecht verankert (Art. 14 Abs. 7 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK).

Aus diesen Gründen sind die vorgesehenen Übergangsbestimmungen ebenfalls abzulehnen.

Der SAV ersucht Sie um Kenntnisnahme und verbleibt

mit vorzüglicher Hochachtung

Eva Saluz
Präsidentin SAV

René Rall
Generalsekretär SAV